

# Totalrevision Volksschulgesetz

## Stellungnahme von GRÜNE Kanton St.Gallen

### Botschaft

#### 1.1

##### Begründung oder Anmerkung

Als Anmerkungen zur Botschaft halten wir nachfolgend lediglich einige sprachliche Korrekturhinweise fest. Unsere inhaltlichen Bemerkungen und Änderungsvorschläge erfassen wir im Gesetzesentwurf. Es versteht sich von selbst, dass bei Änderungen im Gesetzestext auch die entsprechenden Abschnitte der Botschaft anzupassen wären.

#### 3.11.6.b

##### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 2. Satz erforderlich: "Gelangt die Regierung zu einer anderen kommt"

#### 3.12.1

##### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 1. Satz erforderlich: "lässt sich (k)ein Anspruch auf privaten Einzelunterricht ableiten"

#### 3.14.2

##### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 1. Satz erforderlich: "kantonalen Vorgabebeprüft und verworfen"

## **5 Art. 51**

### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 2. Satz erforderlich: "wonach bei der Anordnung und Festlegung der sonderpädagogischen übernommen, wonach bei der Anordnung und Ausgestaltung einer sonderpädagogischen Massnahme..."

## **5 Art. 89**

### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 1. Satz erforderlich: "Unterrichtsbeuch"

## **8.1**

### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 3. Satz erforderlich: "Bildungsbeirate"

## **8.3**

### Begründung oder Anmerkung

Korrektur im 3. Satz erforderlich: "Kosten der 380 integrierten Sonderschulung"

# Volksschulgesetz

## I. I. Art. 2 <sup>2</sup>

### Begründung oder Anmerkung

Die Bezugnahme auf "christliche Grundsätze" (bisheriger Gesetzeswortlaut) ist innerhalb unserer Partei umstritten. Die neu vorgeschlagene Formulierung "christlich-humanistische Wertvorstellungen" wird als akzeptabel erachtet. Es sollte jedoch in der Botschaft klargestellt werden, dass ethische und kulturelle (nicht religiöse) Werte gemeint sind und dass die religiöse Neutralität der Volksschule durch diese Bestimmung nicht relativiert wird.

## I. II. 2. Art. 13 <sup>4</sup>

### Begründung oder Anmerkung

Aus unserer Sicht sollte für die weiteren öffentlichen Schulen mit privater Trägerschaft (Kathi, Maitlisek) ebenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Umsetzung der Motion 42.25.01 "Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern" sollte bundesrechtskonform auf Gesetzesstufe erfolgen, sodass auf die (nicht stufengerechte) Regelung in der Kantonsverfassung verzichtet werden kann.

## I. II. 2. Art. 21 <sup>1</sup>

### Begründung oder Anmerkung

Wir begrüßen eine einheitliche kantonale Regelung, erachten es jedoch als nicht stufengerecht, die Anzahl Tage zu definieren. Wir schlagen stattdessen die Formulierung "für einen mehrwöchigen Urlaub" vor. Falls überhaupt notwendig, soll die maximale Dauer in der Verordnung festgelegt werden.

## I. II. 2. Art. 22 <sup>1</sup>

### Begründung oder Anmerkung

Joker-Halbtage können zu organisatorischen Schwierigkeiten und Ungleichbehandlung führen: Mit vier Joker-Halbtagen kann ein Kindergartenkind im ersten Jahr faktisch vier ganze Tage dispensiert werden, ein Schulkind aus der gleichen Familie nur für zwei Tage. Wir schlagen deshalb vor, zwei Joker-Tage anstelle von vier Joker-Halbtagen vorzusehen.

### **I. II. 3. Art. 26<sup>3</sup>**

#### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

### **I. II. 3. Art. 29<sup>1</sup>**

#### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

### **I. II. 3. Art. 31<sup>1</sup>**

#### Begründung oder Anmerkung

Ein Systemwechsel zu anderen Formen der Beurteilung wäre unseres Erachtens sinnvoll und zeitgemäss. Es ist für uns jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der fraglichen Akzeptanz aktuell auf einen solchen Systemwechsel verzichtet wird, um die Totalrevision des VSG nicht zu gefährden.

### **I. II. 4. Art. 36<sup>1</sup>**

#### Begründung oder Anmerkung

Gemäss Botschaft (S. 76) wäre der obligatorische Besuch einer Tagesschule als unzulässiger Eingriff in das Privat- und Familienleben (Art. 13 BV) zu qualifizieren. Diese Feststellung ist für uns nicht plausibel und sollte vertieft geprüft werden. Aus unserer Sicht wäre es sozialpolitisch sinnvoll und mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar, im Einzelfall den Besuch einer Tagesschule verbindlich anzuordnen, wenn die Eltern offensichtlich nicht gewillt oder in der Lage

sind, für eine angemessene Betreuung des Kindes zu sorgen. Diese Möglichkeit müsste im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein (Art. 36 BV).

#### **I. II. 4. Art. 37 <sup>2</sup>**

##### Begründung oder Anmerkung

Innerhalb unserer Partei ist umstritten, ob der RU weiterhin Regelungsgegenstand des VSG sein sollte. // Grossmehrheitlich sind wir der Auffassung, dass es richtig ist, wenn der RU in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule stattfindet. Damit wird der gesellschaftlichen Bedeutung von Religion und Ethik Rechnung getragen. Zudem unterliegt der RU einer gewissen "sozialen Kontrolle", was der Vermittlung von ethisch fragwürdigen Glaubensinhalten vorbeugt. Wir sind allerdings der Meinung, dass die Schulräumlichkeiten nicht nur den Landeskirchen, sondern auch anderen Religionsgemeinschaften (entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssten. Dabei soll das gleiche Kriterium wie bei der Bewilligung von Privatschulen zur Anwendung kommen: Die Lehrinhalte müssen weltanschaulich im Einklang mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung stehen. // Auf die Integration des RU in den Stundenplan sollte u.E. verzichtet werden. Dies wäre für die Schulen organisatorisch eine grosse Erleichterung. Falls der RU Teil des Stundenplans bleibt, soll die Schule für jene Schülerinnen und Schüler, welche den RU nicht besuchen, ein Alternativangebot bereitstellen. Damit soll die Gleichbehandlung in Bezug auf die Anzahl Unterrichtslektionen gewährleistet werden. Zudem ist zu vermeiden, dass Eltern, die ihre Kinder nicht in den RU schicken, höhere Kosten für die schulergänzende Kinderbetreuung tragen müssen. // Im Minimum müsste u.E. die Formulierung von Abs. 2 präzisiert werden: "ausserhalb der Blockzeiten und zu Randzeiten".

#### **I. II. 5. Art. 44 <sup>3</sup>**

##### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

#### **I. II. 5. Art. 51 <sup>2</sup>**

##### Begründung oder Anmerkung

Wir befürworten den Grundsatz "so viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig", obschon seine Umsetzung im Einzelfall anspruchsvoll sein kann. Die vorgeschlagenen Entscheidungskriterien erachten wir als sinnvoll und praktikabel. Ein grosses Problem besteht nach unserer Einschätzung darin, dass das Personal für die integrative Beschulung fehlt. Hierzu sollte in der Botschaft eine Aussage gemacht werden.

#### **I. II. 5. Art. 53 <sup>3</sup>**

##### Begründung oder Anmerkung

Die vorgeschlagene Regelung soll gewährleisten, dass die Wahl zwischen integrierter und separativer Sonderschulung nicht aufgrund der Kosten, sondern im Interesse des Kindes und der Schule erfolgt. Dies erachten wir als eminent wichtig.

#### **I. II. 7. Art. 63 <sup>1</sup>**

##### Begründung oder Anmerkung

Wir sind grossmehrheitlich damit einverstanden, dass der private Einzelunterricht nicht mehr zugelassen und der private Gruppenunterricht nur noch im Rahmen einer Privatschule ermöglicht werden soll. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass einzelne Exponent\*innen unserer Partei diesbezüglich eine abweichende Haltung vertreten, weil sie die Vielfalt und Individualisierung der Bildungsangebote höher gewichten als die Integrationsfunktion der öffentlichen Schule. // Wichtig ist aus unserer Sicht, dass altrechtliche Bewilligungen für privaten Gruppenunterricht nach Inkrafttreten des neuen VSG nicht entzogen werden, sondern eine Bestandesgarantie haben, solange die Angebote funktionieren. Dies sollte in der Botschaft klargestellt werden. Des Weiteren halten wir es für prüfenswert, ob die Mindestanzahl Schüler\*innen pro Zyklus, welche für eine Privatschulbewilligung vorausgesetzt wird, von fünf auf drei gesenkt werden könnte - dies im Sinne einer Annäherung an die bisherige Bewilligungspraxis für privaten Gruppenunterricht. Sofern alle übrigen Kriterien erfüllt sind, sollte die Zahl der Schüler\*innen keine zusätzliche Hürde für die Bewilligungserteilung darstellen. // Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Privatschulen soll beim Bildungsrat verbleiben.

#### **I. II. 9. Art. 73 <sup>1</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

## **I. IV. Art. 83 <sup>2</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Wir erachten die Verlängerung der Kündigungsfrist von 3 auf 4 Monate als problematisch, auch wenn die Überlegung, dass die gleiche Frist wie in den Nachbarkantonen gelten soll, grundsätzlich nachvollziehbar ist. Es handelt sich aus Sicht der Lehrpersonen um eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen und insofern um keine adäquate Antwort auf den Lehrkräftemangel. Bei mittel- und kurzfristigen familiären oder persönlichen Veränderungen wird die Schule noch unflexibler und für individuelle Lösungen weniger offen.

## **I. VI. Art. 98 <sup>1</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Wir sprechen uns dezidiert gegen die Degradierung des Bildungsrates zu einem beratenden Gremium aus. Dies käme u.E. einer "Abschaffung auf Raten" gleich. // Ein grosser Teil der Bevölkerung hat einen direkten lebensweltlichen Bezug zur Volksschule. Das Schulwesen ist insofern "politisch sensibler" und steht stärker im Fokus der Öffentlichkeit als andere staatliche Aufgabenbereiche. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, dass für das Bildungswesen auf Ebene der Exekutive eine besondere, politisch legitimierte Kommission besteht, welche es ermöglicht, Entscheide breiter abzustützen und zu reflektieren. Insbesondere als Korrektiv gegenüber der Verwaltung, die systembedingt einen einseitigen Blick auf das Bildungswesen hat, kann der Bildungsrat auch künftig eine wichtige Rolle einnehmen. // Die faktische Abschaffung des Bildungsrates erscheint widersprüchlich und steht "quer in der Landschaft", wenn der Kantonsrat gleichzeitig die Schaffung eines Berufsbildungsrates verlangt. // Eine gewisse Beschränkung bzw. Fokussierung der Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates auf pädagogisch und strategisch bedeutsame Fragen ist zweifellos angebracht. Insbesondere erachten wir es als richtig, dass der Bildungsrat von seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz befreit wird. Der Bildungsrat soll seine Entscheidungen weiterhin politisch, aber künftig vermehrt auch fachlich reflektieren. Entsprechend soll er wie bisher nach Parteienproporz zusammengesetzt sein, doch sollen die Mitglieder auch eine berufliche Qualifikation mit Bezug zum Bildungswesen vorweisen. Immerhin werden bei der Besetzung von Justizämtern ebenfalls sowohl

die Parteizugehörigkeit als auch die fachliche Qualifikation berücksichtigt. // Die Zuständigkeit des Bildungsrates für die Volksschule und die Mittelschulen soll beibehalten werden. Für den Bereich der Berufsbildung ist u.E. ein separates Gremium zu schaffen, damit die Anspruchsgruppen der Berufsbildung gezielt einbezogen werden können. Ein Gesamtbildungsrat wäre nicht zweckmässig.

## **I. VI. Art. 99 b)**

### Begründung oder Anmerkung

Der Rat soll weiterhin aus dem zuständigen Regierungsmitglied und zehn weiteren Mitgliedern bestehen, welche durch den Kantonsrat gewählt werden.

## **II. 2. Art. 25 <sup>1</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

## **II. 2. Art. 27 <sup>3</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

## **II. 2. Art. 29 <sup>2</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

## **II. 2. Art. 30 <sup>2</sup>**

### Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.



**II. 2. Art. 33<sup>2</sup>**

Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

**II. 2. Art. 35<sup>1</sup>**

Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

**II. 2. Art. 57<sup>bis 1</sup>**

Begründung oder Anmerkung

Diese Kompetenz soll beim Bildungsrat verbleiben.

## Fragebogen

### Organisation Volksschule Frage 1

**\*\*Sind Sie einverstanden, dass die Organisation der Schuleingangsstufe (erster Zyklus) flexibilisiert wird und den Schulträgern mehrere Organisationsformen offenstehen, zu denen neben dem Kindergarten sowie der ersten und zweiten Klasse der Primarschule insbesondere auch die altersdurchmischte geführte Basisstufe gehört?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

### Organisation Volksschule Frage 2

#### Botschaft Abschnitt 3.2.2.c

**\*\*a) Sind Sie einverstanden, dass die Organisation im dritten Zyklus flexibilisiert wird und den Schulträgern die folgenden Organisationsformen offenstehen:\*\***

**\*\*leistungsgetrennte Oberstufe,\*\***

**\*\*leistungsgetrennte Oberstufe mit Niveauunterricht,\*\***

**\*\*kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht sowie\*\***

**\*\*gemischte Oberstufe mit Niveauunterricht?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

### Organisation Volksschule Frage 2

#### Botschaft Abschnitt 3.2.2.c

**\*\*b) Soll die leistungsgetrennte Oberstufe (Sekundarschule und Realschule) nur noch befristet für eine bestimmte Zeit zugelassen werden?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

### Organisation Volksschule Frage 3

#### Botschaft Abschnitt 3.6.2

**\*\*a) Sind Sie einverstanden, dass an der Grundausrichtung der Beurteilung und am Notenzeugnis festgehalten wird?\*\***

[x] mehrheitliche Zustimmung

### **Organisation Volksschule Frage 3**

#### **Botschaft Abschnitt 3.6.2**

**\*\*b) Sind Sie einverstanden, dass die Phase ohne Notenzeugnis von heute drei Jahren (Kindergarten sowie erste Klasse der Primarschule) auf künftig vier Jahre (gesamter erster Zyklus) verlängert wird?\*\***

☒ vollumfängliche Zustimmung

### **Organisation Volksschule Frage 4**

#### **Botschaft Abschnitt 3.5.2**

**\*\*a) Sind Sie einverstanden, dass ein Urlaub für eine Familienauszeit eingeführt wird?\*\***

☒ vollumfängliche Zustimmung

### **Organisation Volksschule Frage 4**

#### **Botschaft Abschnitt 3.5.2**

**\*\*b) Falls ein Urlaub für die Familienauszeit eingeführt werden soll: Sind Sie mit den Modalitäten einverstanden? Diese sehen vor, dass der Urlaub einmal während der Volksschulzeit bezogen werden kann, maximal 35 aufeinanderfolgende Schultage dauert und die Eltern für die Sicherstellung der Erreichung der verpassten Lerninhalte zuständig sind.\*\***

☒ mehrheitliche Zustimmung

### **Organisation Volksschule Frage 5**

#### **Botschaft Abschnitt 3.9.2**

**\*\*a) Sind Sie einverstanden, dass die Schulträger weiterhin verpflichtet sind, den Landeskirchen Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dass die Lektionen für den Religionsunterricht weiterhin in den Stundenplan aufgenommen werden?\*\***

☒ mehrheitliche Zustimmung

### **Organisation Volksschule Frage 5**

#### **Botschaft Abschnitt 3.9.2**

**\*\*b) Sind Sie einverstanden, dass der landeskirchliche Religionsunterricht neu ausserhalb der Blockzeiten beziehungsweise zu Randzeiten stattfindet?\*\***

☒ mehrheitliche Zustimmung

### **Privatbeschulung Frage 6**

#### **Botschaft Abschnitt 3.12.2.c**

**\*\*Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufsicht über die Privatschulen im Sinne der Berichterstattung der staatswirtschaftlichen Kommission zur Domino Servite Schule verschärft wird?\*\***

☒ vollumfängliche Zustimmung

### **Privatbeschulung Frage 7**

#### **Botschaft Abschnitt 3.12.2.d**

**\*\*Sind Sie einverstanden, dass privater Einzelunterricht künftig nicht mehr zugelassen wird und stattdessen der private Gruppenunterricht mindestens fünf Kinder pro Schulzyklus voraussetzt sowie eine Privatschulbewilligung?\*\***

☒ mehrheitliche Zustimmung

### **Sonderbeschulung Frage 8**

#### **Botschaft Abschnitt 3.11.2**

**\*\*a) Sind Sie einverstanden, dass im neuen Volksschulgesetz zusätzlich zur separierten Sonderschulung auch die integrierte Sonderschulung mit definierten Kriterien ermöglicht wird?\*\***

☒ vollumfängliche Zustimmung

### **Sonderbeschulung Frage 8**

#### **Botschaft Abschnitt 3.11.3.b**

**\*\*b) Nach geltendem Recht entrichtet der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler in einer Sonderschule einen pauschalen Schulträgerbeitrag (aktuell 40'000 Franken). Sind Sie damit einverstanden, dass der Kostenanteil der Schulträger weiterhin je Kind mit einer Sonderbeschulung (neu integrativ oder separativ) mit einer Pauschale geleistet wird?\*\***

☒ vollumfängliche Ablehnung

## **Sonderbeschulung Frage 8**

### **Botschaft Abschnitt 3.11.3.b**

**\*\*c) Oder bevorzugen Sie ein alternatives Finanzierungsmodell mit einer zusätzlichen solidarischen Komponente? Ein Teilbetrag des hälftigen Kostenanteils der Schulträger an den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf alle Schulträger verteilt. Dabei werden sämtliche Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, ungeachtet dessen, ob diese eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme beanspruchen oder nicht. Der zweite Teil wird unverändert über einen Schulträgerbeitrag je Kind mit einer Sonderbeschulung geleistet.\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

## **Sonderbeschulung Frage 9**

### **Botschaft Abschnitt 3.11.6.b**

**\*\*Sind Sie einverstanden, dass ein Lenkungsausschuss Sonderpädagogik geschaffen wird, in dem Kanton und Gemeinden die Koordination und Steuerung der Sonderpädagogik gemeinsam übernehmen?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

## **Bildungsrat**

### **Botschaft Abschnitt 3.19**

**\*\*a) Soll ein Bildungsrat für die Volksschule und die Mittelschule beibehalten werden?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

## **Bildungsrat**

### **Botschaft Abschnitt 3.19.2**

**\*\*b) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sind Sie einverstanden, dass er unter der Bezeichnung Bildungsbeirat neu als ausschliesslich beratendes Gremium für das Bildungsdepartement und die Regierung ausgerichtet wird?\*\***

[x] vollumfängliche Ablehnung

## **Bildungsrat**

### **Botschaft Abschnitt 3.19.2**

**\*\*c) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sollen dem Bildungsbeirat hinsichtlich der Mittelschulen in Ergänzung zur beratenden Funktion Entscheidungskompetenzen zugeordnet werden, z.B. zum Erlass von Lehrplänen oder Reglementen oder im Bereich der Beaufsichtigung der Mittelschulen?\*\***

[x] vollumfängliche Zustimmung

## **Bildungsrat**

### **Botschaft Abschnitt 3.19.2**

**\*\*d) Sind Sie einverstanden, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zum VII. Nachtrag des Berufsbildungsgesetzes nebst den dort behandelten Optionen «Berufsbildungsrat» und «Sekundarstufe-II-Rat» auch die Option «Gesamtbildungsrat» geprüft wird?\*\***

[x] mehrheitliche Ablehnung